

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadt Oldenburg in Holstein für die öffentliche Toilettenanlage am Schauenburger Platz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., 2022, S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., 2022, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 26. September 2022 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die öffentliche Toilettenanlage am Schauenburger Platz wird als öffentliche Einrichtung durch die Stadt Oldenburg in Holstein betrieben.

(2) Die öffentliche Toilettenanlage dient der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie darf nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Menschen sind im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die öffentliche Toilettenanlage zu benutzen

§ 3 Aufsicht; Hausrecht

Die Stadt Oldenburg in Holstein bzw. die von ihr beauftragten Personen üben in der Einrichtung das Hausrecht aus. Die Benutzer und Benutzerinnen haben den Anweisungen des beauftragten Personals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 4 Hausordnung

(1) Alle Nutzenden haben sich in der öffentlichen Toilettenanlage so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht belästigt werden.

(2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.

(3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlage, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.

(4) Jegliches Verweilen in der öffentlichen Toilettenanlage zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.

(5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der Toilettenanlage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzenden. Die Nutzenden haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Satzung verursacht werden.

(2) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Oldenburg in Holstein oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage werden Benutzungsgebühren in Höhe von 0,50 € erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 134 Abs. 5 u. 6 GO kann mit Geldbuße von 5,- € bis 1000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, wer

1. Verhaltensregeln des § 4 verletzt,
2. entgegen § 6 die Toilettenanlage nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Oldenburg in Holstein tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 27.09.2022

(L.S.)

Jörg Saba
Bürgermeister